



A-5630 Bad Hofgastein, am 25.06.2018

Zahl: AP 6121-842/2018-WS-1

Betreff: Erhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze nach dem Bautechnikgesetz

Kurpromenade 2
Telefon (06432) 6240-0*, Telefax 6240-40
Durchwahl 13, AL Mag. Wolfgang Schnöll

E-Mail : marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at

Internet : www.badhofgastein.salzburg.at

DVR: 0057789, UID ATU 374 50 806

Verordnung

über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze nach dem Bautechnikgesetz

Gemäß § 79 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBI.Nr. 107/1994 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein in der Sitzung am 21. Juni 2018 den Beschluss gefasst hat, auf Grund der Ermächtigung des § 51 BauTG 2015 idgF., eine Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze zu erheben wie folgt:

§ 1

Abgabengegenstand

- (1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen sind geeignete Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe mit den erforderlichen Zu- und Abfahrten herzustellen. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn bauliche Anlagen oder deren Verwendungszweck wesentlich geändert werden und sich dadurch der Bedarf nach Stellplätzen erhöht.
- (2) Die Ausgleichsabgabe wird einmalig für jeden Stellplatz erhoben, der von der sich aus der Stellplatzverordnung der Marktgemeinde Bad Hofgastein vom 21. Juni 2018 ergebenden Mindestzahl nicht hergestellt wird oder nicht auf Dauer zur Verfügung steht.
- (3) Bei der Änderung von Bauten oder ihres Verwendungszweckes wird die Ausgleichsabgabe nur für jene Stellplätze eingehoben, die vom allenfalls erhöhten Bedarf an Stellplätzen nicht geschaffen werden.
- (4) Die Zahl der Stellplätze ist in der Baubewilligung bzw. Kenntnisnahme der Bauanzeige ausdrücklich festzulegen.
- (5) Sollte ein Bauwerber oder eine Bauwerberin die erforderlichen Stellplätze nach den Bestimmungen der Stellplatzverordnung nicht nachweisen können und ihm eine Ausgleichsabgabe aufgrund der geltenden Bestimmungen zufallen, so kann die Baubehörde (I. Instanz Bürger-

meister) über Antrag durch Bescheid Ausnahmen bewilligen, soweit nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles kein oder ein geringerer Bedarf nach Stellplätzen besteht. Die Umstände dafür sind vom Bauwerber bzw. der Bauwerberin im Ermittlungsverfahren nachzuweisen und im Bescheid über die Ausnahme genau festzuhalten.

- (6) Die Pflichtstellplätze für Kraftfahrzeuge sind auf dem Bauplatz herzustellen. Soweit diese Stellplätze nicht mit allgemein wirtschaftlich vertretbarem Aufwand auf dem Bauplatz hergestellt werden können, kann der Bauwerber oder die Bauwerberin nachweisen, dass für das Bauvorhaben solche Stellplätze in der notwendigen Zahl außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen vorhanden sind oder hergestellt werden, die
 1. vom Bauplatz im Fußweg nicht weiter entfernt sind als 300 m bei Kraftfahrzeugstellplätzen und 100 m bei Fahrradstellplätzen und
 2. deren Benutzbarkeit durch die ständigen Benutzer oder Besucher der späteren Anlage auf Dauer gesichert ist.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Salzburger Bautechnikgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Höhe der Abgabe

- (1) Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird gemäß § 51 Abs.2 BauTG in Verbindung mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.Juni 2018 mit ortsüblichen durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten im Bauland von brutto € 300,--, zuzüglich einer Grundlage von 200 € Errichtungskosten je Quadratmeter festgesetzt.
- (2) Zugrunde gelegt wird ein Flächenbedarf von 25 m² je Stellplatz.
- (3) Nach den Vorgaben des Abs.1 und 2 ergibt sich eine Ausgleichsabgabe von brutto € 12.500,-- pro Stellplatz.
- (4) Der Berechnung der Ausgleichsabgabe sind die vom Bauwerber nicht hergestellten und nicht auf Dauer zur Verfügung stehenden Stellplätze zugrunde zu legen.

§ 3

Vorschreibung und Fälligkeit

- (1) Die Ausgleichsabgabe ist dem Bauherrn gleichzeitig mit der Feststellung der Stellplätze gemäß § 51 Abs.3 BauTG bei Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung bzw. der Kenntnisnahme der Bauanzeige vorzuschreiben.
- (2) Ist die Bezirkshauptmannschaft als Baubehörde zuständig, dann bilden die Festlegungen im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft die Grundlage für die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe durch die Gemeinde.
- (3) Eine allfällige Rückzahlung einer geleisteten Ausgleichsabgabe richtet sich nach § 51 Abs.3 BauTG.
- (4) Im Übrigen sind für die Entrichtung der Ausgleichsabgabe, die zwangsweise Einbringung, die Haftung und Verjährung, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die bei der Errichtung von Bauten im Rahmen der Bauverhandlung durch die Baubehörde vorgeschriebenen und diesbezüglich bewilligten Stellplätze können von der Behörde zu jeder Zeit – auch nach erfolgter Bewilligung – und hinsichtlich ihres Vorhandenseins erneut überprüft werden. Das Vorhandensein begründet sich insbesondere auf die Bestimmungen des § 39b Abs.2 BauTG sowie die örtliche Lage. Die gemäß des BauTG sowie dieser Verordnung festgelegten Stellplätze sind vom Bauplatz im Fußweg in einem Umkreis von 300 m sicherzustellen.

§ 4
Zweckwidmung

Die Erträge der Ausgleichsabgabe sind von der Gemeinde zur Deckung ihres Aufwandes für die Errichtung oder den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs, für Verbesserungen zu Gunsten des nicht motorisierten Individualverkehrs oder für die Errichtung öffentlicher Parkplätze oder Parkgaragen zu verwenden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 79 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist von 2 Wochen in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister

Friedrich Zettinig



Angeschlagen am: 25.06.2018

Abgenommen am:

Ergeht an:

1. Polizeireferat im Hause
2. Bauamt im Hause
3. Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau (Abteilung Gewerbe und Baurecht)
4. Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 11 gemäß § 79 abs. 5 Gemeindeordnung